

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0047434

Entscheidungsdatum

17.09.1978

Geschäftszahl

5Ob644/78 (5Ob645/78); 8Ob618/90; 4Ob1568/91; 7Ob591/94; 1Ob571/95; 5Ob9/97b; 8Ob347/97f; 3Ob26/11m; 2Ob211/11k; 1Ob151/16m

Norm

ABGB §140 Ab; ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2

Rechtssatz

Auch wenn das Kind während der Woche in einem Internat untergebracht ist und sich nur an Wochenenden, zu den Feiertagen oder während der Ferien bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil befindet, er aber tatsächlich Leistungen zur Betreuung des Kindes wie etwa Sorge für die Kleidung und die Wäsche erbringt, leistet er einen vollen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978-09-17 5 Ob 644/78

Veröff: EFSlg 30731

TE OGH 1990-12-13 8 Ob 618/90

Veröff: RZ 1992/5 S 19 = EFSlg XXVII/8

TE OGH 1991-09-10 4 Ob 1568/91

TE OGH 1994-08-31 7 Ob 591/94

TE OGH 1995-08-29 1 Ob 571/95

Auch; Veröff: SZ 68/146

TE OGH 1997-01-28 5 Ob 9/97b

Vgl auch; Beisatz: Bringt die obsorgeberechtigte Mutter - wie hier - mit Zustimmung des unterhaltspflichtigen Vaters das Kind während des Schuljahres in einem Internat unter, so kann diese Tatsache allein eine Minderung der Unterhaltspflicht des Vaters nicht zur Folge haben. (T1)

TE OGH 1997-12-11 8 Ob 347/97f

TE OGH 2011-02-23 3 Ob 26/11m

Ähnlich; Beisatz: Hier: Drittpflege verneint, wenn Tochter (offenbar auch im Hinblick auf die Berufstätigkeit der Mutter) während der Woche überwiegend von der mütterlichen Großmutter betreut wird. (T2)

TE OGH 2012-10-11 2 Ob 211/11k

TE OGH 2017-02-27 1 Ob 151/16m

Vgl auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0047434

Redaktioneller Hinweis: Im obigen Text wurden jene Passagen **färbig** hervorgehoben, die für den Autor von www.alimente-berechnung.at wesentlich erscheinen. Besuchen Sie auch die neue Webpräsenz des Autors: Unter www.alimente.wien finden Sie die neuesten Judikaturen im Zusammenhang mit Kindesunterhalt. Bitte beachten Sie die [Nutzungsbedingungen](#) und den [Haftungsausschluss](#).